

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XLI, Nummer 553, am 11.05.2000, im Studienjahr 1999/00.

553. Richtlinien für die Tätigkeit des Institutsvorstandes gemäß UOG 93 § 45 (1) 5 am Institut für Psychologie der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät

§ 1. Der Institutsvorstand* hat die Institutskonferenz über alle maßgeblichen Entscheidungen und Änderungen im Rahmen seiner Amtsführung, z. B. in Struktur-, Organisations-, Budget- und Personalangelegenheiten oder Angelegenheiten des Lehrbetriebes, rechtzeitig und hinreichend zu informieren. In allen diesen wesentlichen Belangen ist die Institutskonferenz dem Anlass entsprechend anzuhören.

§ 2. Entscheidungen über die Aufteilung bzw. Zuordnung von Budget, Räumlichkeiten und anderen (auch personellen) Ressourcen sind sowohl nach den Prinzipien der Ausgewogenheit und des angemessenen Bedarfs als auch der Aufgaben-, Leistungs- bzw. Evaluationsorientierung zu fällen. Gleichmaßen ist die Verteilung der Dienstplichten im Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb nach eben diesen Gesichtspunkten vorzunehmen. Regelungen bezüglich der Mittel- und Aufgabenverteilung am Institut (z.B.: hinsichtlich der Ermöglichung von Kongress- oder Forschungsaufenthalten) sind in einer Weise zu treffen, welche das wissenschaftliche Fortkommen der Institutsangehörigen unterstützt und begünstigt. Generell sind dabei möglichst förderliche Arbeits- und Entwicklungsbedingungen für alle Mitarbeiter, ebenso wie eine möglichst rationelle, zweckmäßige und reibungslose Organisation des Lehr- und Institutsbetriebes, anzustreben.

§ 3. Im Zusammenhang mit Entscheidungen oder Regelungen, die primär einzelne Mitarbeiter oder Arbeitsbereiche betreffen, ist vor deren Festlegung das informative Gespräch mit diesen Personen bzw. Personengruppen (sowie gegebenenfalls deren gewünschten Vertretern) zu suchen.

§ 4. Für den Fall, dass wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder der Institutskonferenz oder alle Konferenzmitglieder einer Kurie ihrem Bedenken über eine Entscheidung des Institutsvorstandes schriftlich Ausdruck verleihen, ist gemäß § 8 (2) der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien unverzüglich eine Sitzung der Institutskonferenz einzuberufen, die sich mit dem betreffenden Punkt auseinandersetzt.

*Sinngemäß: Die Institutsvorständin

Der Institutsvorstand:
K i r c h l e r